

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 47.

Freitag den 27. Februar

1857.

3. 95. a (1)

Nr. 2867.

## A n s w e i s.

Ueber die seit dem Jahre 1855 in dem k. k. Schulbücher-Verlage erschienenen neuen Schulwerke.

| In deutscher Sprache | Normal-Schul-Bücher-Verlag | Titel  | Preis        |
|----------------------|----------------------------|--|--------------|
|                      |                            |  | pr. Exemplar |
|                      |                            | Fibel für evangelische Volksschulen . . . . .                        | 9            |
|                      |                            | I. Sprach- und Lesebuch für evangelische Volksschulen . . . . .      | 14           |
|                      |                            | II. „ „ „ „ „ „ . . . . .  | 23           |
|                      |                            | II. „ „ „ „ „ „ israelitische „ . . . . .                            | 23           |
|                      |                            | Sprachlehrbuch für die oberste Klasse der Hauptschulen . . . . .     | 13           |
|                      |                            | Anleitung zum Rechnen für die I. und II. Klasse der Unterrealschulen | 30           |
|                      |                            | Provisorische Instruktion für katholische Schulbezirks-Aufseher      | 3            |
|                      |                            | Die Unterklasse. Eine Anleitung zur Behandlung des ersten            |              |
|                      |                            | Unterrichtes auf Grundlage der Fibel . . . . .                       | 19           |
|                      |                            | Methodik des Ziffer-Rechnens in angemessener Verbindung mit          |              |
|                      |                            | dem Kopfrechnen . . . . .  | 21           |
| In slov. Sprache     | Normal-Schul-Bücher-Verlag | Abecedna tabla . . . . .   | 1            |
|                      |                            | Nemška slovnica za slovenske šole . . . . .                          | 12           |
|                      |                            | Praktična slovensko-nemška Gramatika . . . . .                       | 19           |
|                      |                            | Geometrie mit slovenischer Terminologie . . . . .                    | 36           |
|                      |                            | Navad iz glave poštovati z mnogimi vajami in nalogami                |              |
|                      |                            | za I. razred ljudskih šol . . . . .                                  | 16           |
|                      | Gymnaf. Bücher-Verlag      | Slovensko berilo za šesti gimnazjalni razred von Miklošič            | 24           |

Von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion. Wien am 6. Februar 1857.

3. 96. a (1)

Nr. 628, ad 9119.

## E d i k t.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Hermannstadt wird Mathias Ruschizka, auch Kosasi und Soldferi genannt, 28 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes, gewesener Alumnus von Gran und im Jahre 1848 Schüler des Posmaneums in Wien, und während der ungarischen Revolution Adjutant des Insurgenten-Artillerie-Obersten Josef Mack, aus Komorn gebürtig, dormalen unbekanntem Aufenthaltes, welcher wegen Verbrechen des Hochverrathes nach §. 58 Absch. c. St. G. B., begangen durch Aufwieglung zum Bürgerkriege und Losreißen von Ungarn und Siebenbürgen von dem einheitlichen Staatsverbände des Kaiserthums Oesterreich, insbesondere durch dahinzielende Umtriebe im Jahre 1852 im Großfürstenthume Siebenbürgen und in Pesth, mit Beschluß dieses k. k. Landesgerichtes vom 18. Dezember 1856, 3. 9119, in Anklagestand versetzt worden, aufgefordert, binnen einem Jahre und Tage von heute an, so gewiß bei diesem k. k. Landesgerichte sich zu stellen, widrigenfalls gegen ihn das Verfahren und Erkenntniß in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes Hermannstadt am 18. Dezember 1856.

3. 97. a (1)

Nr. 1386.

## Rundmachung.

Am 23. Februar d. S. wurde Morgens 3 Uhr auf der Klagenfurter Reichsstraße, unweit des Wirthshauses zum Zitronenbaum, ein ziemlich großer Reisefloffer, welcher mit Effekten gefüllt ist, gefunden.

Der Verlustleidende wolle sich bei dem gefertigten Bezirksamte melden.

k. k. Bezirksamt Umgebung Laibach am 24. Februar 1857.

Thomas Glantschnigg,  
k. k. Bezirks-Hauptmann.

3. 98. a (1)

## Militär-Bau-Lizitation.

Die hohe k. k. General-Artillerie-Direktion hat, in Folge Genehmigung des hohen k. k. Armee-Oberkommando's, mit Verordnung Sektion II, Abtheilung 2, Nr. 135 vom 5. Februar 1857, die Erbauung eines Salpeter-Magazins bei Stein in Krain anzuordnen und zu

gleich zu befehlen geruht, daß wegen Uebernahme dieses Baues eine Entreprise-Verhandlung eingeleitet werde.

Dieser Baugesegenstand ist nach der von der k. k. Hofkriegs-Buchhaltung vorgenommenen Prüfung auf den Betrag von 35.725 fl. 4 kr. berechnet, wovon

|                                   |                  |
|-----------------------------------|------------------|
| a) auf Erdarbeiten . . . . .      | 585 fl. 13 kr.   |
| b) „ Maurer-Arbeit . . . . .      | 10893 fl. 24 kr. |
| c) „ Steinmehz- „ . . . . .       | 6274 fl. 34 kr.  |
| d) „ Zimmermanns-Arbeit . . . . . | 9935 fl. 46 kr.  |
| e) „ Tischler- „ . . . . .        | 282 fl. — kr.    |
| f) „ Schlosser- „ . . . . .       | 4029 fl. 56 kr.  |
| g) „ Spengler- „ . . . . .        | 1840 fl. 42 kr.  |
| h) „ Anstreicher- „ . . . . .     | 309 fl. 49 kr.   |
| i) „ Blaser- „ . . . . .          | 124 fl. 48 kr.   |
| k) „ Ziegeldecker- „ . . . . .    | 1448 fl. 52 kr.  |

entfallen. Die betreffende Lizitation wird der hohen Anordnung gemäß bei dem k. k. Zeugartillerie-Kommando Nr. 10 zu Stein in Krain am 16. März 1857 Vormittags von 10 bis 12 Uhr und zwar sowohl im mündlichen, als im Offertswege vorgenommen werden, wozu Unternehmungslustige eingeladen und denselben nachstehende Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gegeben werden:

1. Zur Lizitation werden nur solche Unternehmer zugelassen, welche sich mit Zertifikaten über frühere Leistungen in Bau-Unternehmungen in der Art auszuweisen vermögen, daß hierdurch ihre Befähigung zur anstandlosen Durchführung der einzugehenden Bau-Verpflichtung außer Zweifel gestellt wird.

2. Jeder Lizitant hat vor Beginn der mündlichen Lizitation 3600 fl. in Barem, oder in k. k. Staatspapieren nach dem Tageskurse berechnet, oder in fideiussorisch sichergestellten Urkunden als Badium zu erlegen, welches dem Richtersteher nach Abschluß der Lizitation rückgestellt, vom Ersteher dagegen bis zur pünftlichen Erfüllung aller eingegangenen Kontrakt-Verbindlichkeiten als Kaution rückbehalten werden wird.

3. Es werden auch schriftliche Angebote angenommen, jedoch nur dann berücksichtigt, wenn sie auf 15 kr. Stempel geschrieben, der Lizitations-Kommission noch vor dem Beginne der mündlichen Lizitation versiegelt übergeben, den Anbot, um welchen der Dfferent den Bau zu

übernehmen gedenkt, oder den Nachlaß von der veranschlagten Summe in Prozenten deutlich mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, und das Punkt 2 bestimmte Badium enthalten; überdieß muß das schriftliche Offert die Erklärung enthalten, daß der Dfferent die Lizitationsbedingnisse genau kenne und sich denselben ebenso unterwerfe, als wenn ihm diese vorgelesen worden wären und er selbe unterschrieben hätte. Auch muß dem schriftlichen Offerte das sub 1 bemerkte Zeugniß beigegeschlossen sein.

Jeder Dfferent hat seinen Namen, Charakter und Wohnort deutlich zu bezeichnen.

4. Als vorläufiger Ersteher wird derjenige angesehen, der den geringsten Anbot unter allen Lizitanten macht, und es ist für einen solchen das Lizitations-Protokoll, welches vorläufig die Stelle eines Vertrages vertritt, sogleich nach dessen Fertigung als bindend anzusehen, während sich von Seiten des hohen Aerrars die Ratifikation für alle Fälle vorbehalten wird.

5. Nach Beendigung der mündlichen Lizitation werden die schriftlichen Offerte eröffnet und der allfällige Bestbot wird den anwesenden Lizitanten bekannt gegeben; ist ein schriftlicher Anbot dem bekannten mündlichen gleich, so hat der mündliche den Vorzug, unter gleichen schriftlichen Offerten hingegen wird das früher eingelangte den Ersteher bestimmen.

Sollte ein schriftliches Offert einen besseren Anbot enthalten als bei der mündlichen Lizitation erzielt wurde, so wird, wenn der schriftlich Bestbietende zugegen ist, mit der mündlichen Lizitation in der Art fortgefahren, daß der schriftliche Bestbot zum Ausrufs-Preise angenommen wird, worauf alle anwesenden Lizitanten Theil nehmen können; ist jedoch der schriftliche Bestbieter bei der Lizitation nicht anwesend, so wird seinem Offerte der Vorzug gegeben, die mündliche Lizitation nicht weiter fortgesetzt, sondern mit dem schriftlich Dfferirten auf Grundlage seines Offertes nach erlangter hoher Ermächtigung der Kontrakt abgeschlossen werden.

6. Die bezüglichlichen Baupläne und Vorausmaße liegen in der Amtskanzlei des k. k. Zeug-Artillerie-Kommando Nr. 10 zu Stein in Krain zur Einsicht eines jeden Unternehmungslustigen offen, sowie auch die näheren Lizitations-Bedingnisse bei dem genannten Amte täglich eingesehen werden können.

7. Der Bau muß längstens bis Ende September dieses Jahres vollständig hergestellt sein, und es wird noch bemerkt, daß der Ersteher die gesetzliche Stempelung aller Bauakten, sowie des später abzuschließenden Kontraktes aus Eigenem zu bestreiten hat, und daß demselben während des Baues à Conto-Zahlungen zugestanden werden, die jedoch zwei Drittel des wirklichen Verdienstes nicht überschreiten dürfen. Die Restzahlung wird dem Kontrahenten nach erfolgter anstandloser Kollaudirung des Baues, die Kaution aber erst nach der, drei Jahre nach dieser Kollaudirung erfolgten Nachkollaudirung ausbezahlt, weil der Kontrahent noch drei Jahre nach der Kollaudirung für den Bau zu haften verpflichtet ist.

Vom k. k. Zeug-Artillerie-Kommando Nr. 10 zu Stein in Krain am 25. Februar 1857.

3. 322. (2)

## E d i k t.

Nr. 886.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß in der Exekutionssache der Sparkassa Laibach gegen Lorenz Funderl von Mannsburg, die Rubrik für den unbekannt wo befindlichen Egidius Hojzhear, dem gerichtlich aufgestellten Kurator Herrn Johann Debeuz in Stein zugestellt wurde.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 17. Februar 1857.

